

## Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag – GA 2026



Ausführliche **fachliche Informationen** zu den Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags sowie zur Konditionalität finden Sie im Infodienst ([ga.landwirtschaft-bw.de](http://ga.landwirtschaft-bw.de)). Informationen zur Antragstellung über FIONA („FIONA-Wegweiser“) sind unter [www.fiona-antrag.de](http://www.fiona-antrag.de) abrufbar. Dort können alle erforderlichen Anlagen und Informationen heruntergeladen werden. Zusätzliche Informationen zum Antragsverfahren und zu den speziellen Fördervoraussetzungen sind auch bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) erhältlich.

### Antragstellung 2026

- **FIONA** wird voraussichtlich ab **9. März 2026** unter [www.fiona-antrag.de](http://www.fiona-antrag.de) freigeschaltet.
- **Reichen Sie Ihren Gemeinsamen Antrag bis zum 15. Mai 2026 elektronisch über FIONA ein.**
- Nach dem Einreichen erhalten Sie eine elektronische Eingangsbestätigung.
- **Alle Änderungen des Antrags - auch nach dem 15. Mai 2026 - können ebenfalls ausschließlich elektronisch über FIONA erfolgen.**
- Sind antragsbegründende und weitere Nachweise erforderlich, so sind diese **ebenfalls elektronisch** über FIONA einzureichen. Die jeweiligen Einreichungsfristen sind in Ihrer Eingangsbestätigung unter Ziffer 6 und in FIONA auf der Navigationsseite „Nachweise hochladen“ aufgelistet.

Das Einreichen der Nachweise erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Zunächst sind die Nachweise im Abschnitt „Nachweise hochladen“ (Eintrag Nachweise hochladen im Navigationsbaum) hochzuladen. Im zweiten Schritt werden die Nachweise mit dem Gemeinsamen Antrag eingereicht. Alle hochgeladenen Nachweise werden automatisch beim Einreichen des Gemeinsamen Antrags miteingereicht. **Ausnahme:** Nachweise, die erst nach dem 30. September hochgeladen werden, können nur noch über die Funktion „Nachweise einreichen“ eingereicht werden, da die Funktion „Gemeinsamer Antrag einreichen“ nach dem 30. September nicht mehr zur Verfügung steht. Nachweise aus der Kategorie „Sonstiges“ können jederzeit während der FIONA-Saison unabhängig von einer Einreichung des Gemeinsamen Antrags über den Navigationsbaum unter „Einreichen“ über die Schaltfläche „Nachweise einreichen“ an die zuständige ULB übermittelt werden.

### Namens-IBAN-Überprüfung (Empfängerüberprüfung)

In Bezug auf die Aktualität der Bankverbindung ist in FIONA im Abschnitt ST5 **zu prüfen, ob** der/die angezeigte Kontoinhaber/in mit dem bei der Bank hinterlegten Kontonamen **übereinstimmt**.

### Kontrollen 2026 und Antragsteller-App „profil (bw)“

Mit Einführung des Flächenüberwachungssystems AMS hat die Europäische Kommission die Möglichkeit eröffnet, Kontrollen vor Ort durch die Einreichung georeferenzierter Fotos zu ersetzen. **Anstelle von Betriebsprüfungen durch die ULB können damit Antragstellende die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung einer Fördervoraussetzung bei der ULB einreichen. Die Anforderung der Nachweise durch die ULB und deren Einreichung durch den Antragstellenden erfolgt dabei ausschließlich über die App „profil (bw)“.** Antragstellende werden dazu, gegebenenfalls auch mehrfach im Lauf des Jahres, über die App aufgefordert, für eine bestimmte Fördervoraussetzung mit der App aufgenommene georeferenzierte Fotos als Nachweis einzureichen. **Bleibt die Anforderung unbeantwortet, so gilt die Fördervoraussetzung als nicht erfüllt und wird abgelehnt. Allen Antragstellern wird deshalb dringend empfohlen, die App „profil (bw)“ spätestens zum 15. Mai 2026 herunterzuladen, da die Antragstellenden sonst nicht erfahren, dass sie Nachweise einreichen müssen.** Die App kann auch von anderen Personen im Auftrag der Antragstellenden verwendet werden.

Unter anderem werden folgende Nachweise über die App angefordert:

- Nachweis der erforderlichen Anzahl an Kennarten bei den Maßnahme ÖR5 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten“ und FAKT II B3.2 „Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mindestens 6 Kennarten“
- Nachweis der angebauten Kultur unter Glas/Folie
- Nachweis der angebauten Kultur, wenn die in FIONA angegebene Kultur (NC) durch die Satellitendatenauswertung nicht bestätigt wurde

Für Informationen zur App „profil (bw)“ scannen Sie den nebenstehenden QR-Code.



### Aktuelle Luftbilder (DOP)

Die in FIONA hinterlegten Luftbilder sind in den Jahren 2024 (rund 50 %) und 2025 aufgenommen worden. Vereinzelt sind noch Bilder aus dem Jahr 2023 hinterlegt.

## **Konditionalität**

Für das Jahr 2026 gelten geänderte Vorgaben zum Erhalt der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Mit der Änderung des GAP-Strategieplans und der GAPKondV wird ermöglicht, dass die Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe in **Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)** nunmehr – vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung – zulässig ist. Diese Genehmigung wird nur erteilt, sofern Belange des Natur- und Klimaschutzes nicht entgegenstehen. Die Verpflichtung zur **Mindestbodenbedeckung** von 80 Prozent der betrieblichen Ackerfläche sowie die zur Erfüllung vorgesehenen Möglichkeiten (**GLÖZ 6**) werden ab dem Antragsjahr 2026 durch eine spezifische Ausnahme modifiziert. Die auf das Jahr 2026 befristete Ausnahmeregelung dient der Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der durch sie übertragenen Krankheiten und gilt ausschließlich für Gebiete, die von den zuständigen Stellen entsprechend ausgewiesen werden. Ausführliche Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2026“ (ga.landwirtschaft-bw.de).

## **Öko-Regelungen**

Für das Antragsjahr 2026 ergeben sich bei den Öko-Regelungen folgende Änderungen:

- ÖR1a „Nichtproduktiver Flächen auf Ackerland“: Vereinfachung der Teilnahme für Weinbaubetriebe
- ÖR1b/c „Blühstreifen/-flächen auf Ackerland/in Dauerkulturen: Vereinfachung der Vorgaben für die Saatgutmischungen
- ÖR1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland: Vereinfachung der Bewirtschaftungsauflagen.

## **FAKT II**

**Wichtige Neuerungen im FAKT II für 2026 sind unter anderem:**

- Ab dem Antragsjahr 2026 werden die Maßnahmen „**Förderung kleiner Strukturen**“ (**A3**) und „**Bewirtschaftung von Weinbausteillagen**“ (**C2**) neu angeboten. Zudem werden bei der Maßnahme „**Erhaltung gefährdeter Nutztierassen**“ (**C3**) ausgewählte Prämiensätze für gefährdete Rinderrassen erhöht.
- **Ab dem Antragsjahr 2026 gibt es wichtige Änderungen im FAKT II-Förderantragsverfahren:** Die Anträge auf Neuverpflichtungen, Erweiterungen und Umstiege in höherwertige Maßnahmen sind im Rahmen des Gemeinsamen Antrags einzureichen. Der zeitlich vorgelagerten Förderantrag entfällt ab dem Antragsjahr 2026.
- Bei Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungen, für die im Jahr 2026 eine Neuverpflichtung, eine Erweiterungsverpflichtung oder eine Verpflichtung durch Umstieg in höherwertige Maßnahmen eingegangen wird, beträgt die Verpflichtungsdauer drei Jahre.

## **Mehrgefahrenversicherung**

Ab 2026 wird das Risiko „Hagel“ und die Kulturgruppe Hopfen (NC 856) in die Förderung mit aufgenommen. Es müssen mindestens zwei förderfähige Risiken versichert sein (Zuwendungsvoraussetzung). Auf die Angabe des versicherten Risikos auf der FIONA-Antragsmaske wird ab 2026 verzichtet.

Ab 2026 werden folgende Nachweise gefordert, die nur von den zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählten Antragstellenden, nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Stuttgart, einzureichen sind:

- a) Versicherungsschein oder anderer Nachweis, aus welchem Versicherungsnehmer, Versicherungsart, Versicherungsnummer, Bedingungen des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme und Laufzeit der Versicherung hervorgeht
- b) Prämienrechnung für das Antragsjahr und
- c) Belege zur Zahlung der Versicherungsprämie (Zahlungsbeleg)

## **Pheromonförderung im Weinbau (PHW)**

Es ist nunmehr zulässig, dass auf derselben Fläche die Pheromonförderung und die ÖR6 kombiniert werden dürfen. Pheromongemeinschaften werden entlastet, indem ihre Antragsfrist auf den 15. Juni 2026 verschoben wird. Für Einzelantragstellende gilt weiterhin der 15. Mai 2026. Die Nachweispflicht der zweckgerechten Mittelverwendung durch die Pheromongemeinschaften mittels Vorlage von Rechnungen und einer tabellarischen Übersicht über die Weitergabe der Fördermittel an ihre Mitglieder entfällt.

## **Handarbeitsweinbau (HWB)**

Bei der Förderung des Handarbeitsweinbaus ist die Stellung des Vorantrags bis zum 15. Februar 2026 nicht mehr notwendig. Analog zu FAKT II können Neuverpflichtungen (Förderantrag) und Erweiterungen bestehender Verpflichtungen (Erweiterungsantrag) nun im Rahmen des Gemeinsamen Antrags über FIONA bis zum 15. Mai 2026 beantragt werden. Hierbei können Flurstücke weiterhin alphanumerisch eingetragen, aber alternativ auch im GIS ausgewählt werden. Innerhalb des 5-jährigen verpflichtenden Teilnahmezeitraums ist weiterhin jährlich ein Antrag auf Auszahlung im Rahmen des Gemeinsamen Antrags zu stellen.